



Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Magdeburg

6. Jahrgang

Magdeburg, den 30.05.1996

Nr. 23

Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1994 (GVBl.-LSA S. 164) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 Abs. 6 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) vom 18. Mai 1995 (GVBl.-LSA S. 130) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 11. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung als Kommunalstatistik

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg führt eine Statistik über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungsbereich durch. Die dafür erforderlichen Daten werden aus dem Verwaltungsvollzug der fachlich zuständigen Stellen der Landeshauptstadt an das Amt für Statistik als abgeschottete Kommunalstatistikstelle gem. § 7 StatG-LSA weitergegeben.

(2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfaßt die regelmäßige Auswertung der in § 3 Abs. 1 im einzelnen benannten Merkmale auf der Grundlage des nach § 22 Abs. 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG-LSA) gespeicherten Melderegisterbestandes.

(3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfaßt

1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a) die Geburten
 - b) die Sterbefälle
 - c) die Eheschließungen

Herausgegeben durch :
Landeshauptstadt Magdeburg, 39090 Magdeburg

2. bei der Wanderungsbewegung die Zuzüge durch Bezug der neuen Wohnung, die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung einschließlich innerstädtischer Umzüge sowie Wohnungsstatusänderungen, soweit die §§ 9 und 13 Abs. 2 MG-LSA eine Meldepflicht begründen.

3. Staatsangehörigkeitsänderungen sowie Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 MG-LSA, soweit sie in Ziff. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

(4) Die Statistik ist räumlich beschränkt auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Adresse im Sinne dieser Satzung ist die Kombination der Merkmale Straßenname und/oder eindeutige Straßenummer, Hausnummer und, falls vorhanden, Hausnummernzusatz.

(2) Wohnungsstatus im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Qualifizierung der gespeicherten Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des § 8 MG-LSA.

(3) Zuzugsdaten im Sinne dieser Satzung sind die Daten des Zuzugs in die gegenwärtige Wohnung, in die Stadt Magdeburg, in das Land Sachsen-Anhalt sowie in die Bundesrepublik Deutschland, soweit gespeichert.

(4) Familienstand im Sinne dieser Satzung ist die zutreffende Angabe aus den Merkmalsausprägungen "ledig", "verheiratet", "geschieden" und "verwitwet".

(5) Stellung im Familienverband im Sinne dieser Satzung ist die zutreffende Angabe aus den Merkmalsausprägungen "Haushaltsvorstand", "Ehepartner" und "Sonstiges Familienmitglied".

(6) Fallart im Sinne dieser Satzung ist die Art der Veränderung des Bevölkerungsbestandes, die aus der zutreffenden Angabe aus den Merkmalsausprägungen "Geburt", "Sterbefall", "Zuzug", "Wegzug", "Umzug", "Wohnungsstatusänderung", "Staatsangehörigkeitsänderung" ermittelt wird.

§ 3 Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes

(1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. Adresse einschließlich der innerstädtischen statistischen Gliederungen, Status der Wohnungen, soweit für gegenwärtige und letzte vorherige Anschrift gespeichert; Zuzugsdaten,

2. Monat, Jahr und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Stellung im Familienverband.

(2) Die Weitergabe der Daten aus dem Melderegister an die kommunale Statistikstelle erfolgt zu Beginn jedes Kalenderjahres zur Feststellung des Bevölkerungsbestandes am 31. Dezember des Vorjahres. Weitergabe zu weiteren Stichtagen im Jahr ist zulässig.

§ 4

Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung

(1) Für die Statistik der Geburten und Sterbefälle werden die in § 3 Abs. 1 genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Fallart und Ereignisdatum für die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 a und b genannten Ereignisse erfaßt.

(2) Für die Statistik der Wanderungen werden die in § 3 Abs. 1 genannten Erhebungsmerkmale einschließlich Fallart und Ereignisdatum für die Veränderungen durch die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Ereignisse erfaßt. Die Erfassung der statistischen Gliederung erfolgt dabei nur für Adressen innerhalb der Stadt Magdeburg.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Daten werden monatlich aus dem Melderegister an die kommunale Statistikstelle weitergegeben.

(4) Erhebungsmerkmale für die Statistik der Eheschließungen sind Adressen und Wohnungsstatus, Staatsangehörigkeit und Jahr der Geburt für beide Ehepartner, der Familienstand beider Ehepartner vor der Ehe, das Ereignisdatum sowie Anzahl und Geschlecht gemeinsamer Kinder.

(5) Die in Abs. 4 genannten Daten werden monatlich aus dem Verwaltungsvollzug des Standesamtes an die kommunale Statistikstelle weitergegeben.

§ 5

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale bei den Statistiken nach § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 1, Buchst. a und b sowie Nrn. 2 und 3 sind Familienname und Namenszusätze.

(2) Die Hilfsmerkmale sind von der kommunalen Statistikstelle unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch vier Jahre nach Erhalt.

(3) Die Verwendung der Hilfsmerkmale ist zulässig für

1. die Prüfung der Vollzähligkeit und Vollständigkeit der übertragenen Daten sowie den Ausschluß von Doppelübertragungen,
2. die Durchführung statistischer Haushaltsgenerierungen.

§ 6

Veröffentlichung und Weitergabe

Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf der Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie ihre Weitergabe an Dritte sind nur in anonymisierter

und zusammengefaßter Form zulässig. Angaben, die den Bezug auf eine einzelne Person zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 30.05.1996

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

gez. Fritz
Vorsitzender des Stadtrates

VERÖFFENTLICHUNGSANORDNUNG

1. Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

3. Hiermit ordne ich gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg die Veröffentlichung folgenden Beschlusses

Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Landeshauptstadt Magdeburg

an.

Magdeburg, 30.05.1996

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister